



**Vereinssatzung
des
Männer-Turn-Verein Bornhausen v. 1910 e.V.**

Allgemeine Bestimmungen

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Bornhausen v. 1910 e.V.“ und hat seinen Sitz in Bornhausen am Harz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Leibesübungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch und religiös neutral. Sein Zweck ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied folgender Sportorganisationen:
Landessportbund Niedersachsen mit seinen Untergliederungen,
Niedersächsischer Leichtathletikverband,
Niedersächsischer Fußballverband,
Niedersächsischer Turnerbund,
Niedersächsischer Volleyballverband,
Niedersächsischer Tischtennisverband und
Stadtsportring Seesen.

Bei Gründung weiterer Abteilungen ist die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden möglich. Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele kann er Mitglied von Spielgemeinschaften werden.

§4

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Die Abteilungen führen mindestens einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung durch, auf der der Abteilungsvorstand und der Abteilungsleiter gewählt werden. Die Abteilungsleiter werden in der Mitgliederversammlung bestätigt und gehören dem erweiterten Vorstand an.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

(Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstands erworben. Sie ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung akzeptiert hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der nach Anhörung des Vorstandes endgültig entscheidet.

§7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres;
- b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- c. durch Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden;
- b. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen und dem Vorstand in schriftlicher Form nebst Begründung zuzustellen.

§10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt.;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§11

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzungen des Vereins und der in §3 aufgeführten Verbände, soweit er deren Sportart ausführt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen und der Mitgliederversammlungen zu befolgen;
- b. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- c. an allen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- d. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§12

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§13

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §23 und §24 dieser Satzung.

§14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Bestätigung der Abteilungsleiter und kooptierten Vorstandsmitglieder;
- c. Bestätigung des Jugendvorsitzenden;
- d. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- e. Wahl der Kassenprüfer;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- h. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen;

- a. Feststellen der Stimmberechtigten
- b. Berichte der Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Jugendvorsitzenden und Kassenprüfer;
- c. Beschlussfassung über die Entlastung;
- d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e. Neuwahlen;
- f. besondere Anträge.

§16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. dem Anlagenwart;
- d. dem Sportwart;
- e. dem Kassenwart;
- f. dem Schriftführer;
- g. dem Veranstaltungswart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der 1. Vorsitzende, der Anlagenwart, der Schriftführer und der Veranstaltungswart werden in geraden Kalenderjahren; der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart in ungeraden Kalenderjahren, gewählt. Damit ist gewährleistet, daß der Verein immer handlungsfähig ist.

Der Vorstand kann bis zu sechs kooptierte Mitglieder berufen, die dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die kooptierten Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
Er überwacht die interne Organisation und fördert die Abteilungen, Betreuer und Mitglieder.
Er ist das Bindungsglied zu anderen Vereinen und Verbänden.
2. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er wickelt alle versicherungstechnischen Aufgaben ab. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und die Erstellung der Jahresendabrechnung. Er ist zuständig für die Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt und der Abrechnung von eventuell anfallenden Sozialabgaben. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Zuschüsse der Verbände und Kommunen eingehen und verbucht werden.
4. Der **Schriftführer** erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt. Er ist für die Archivierung der Protokolle und der Weiterführung der Chronik zuständig.
5. Der **Veranstaltungswart** organisiert alle abteilungsübergreifenden Veranstaltungen. Dabei liegt sein Hauptaugenmerk auf sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen. Er ist für die Außendarstellung des Vereins und Werbung zuständig.
6. Der **Sportwart** ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter. Er wickelt alle Bereiche der Lizenzierung der Übungsleiter ab. Er entscheidet in Abstimmung mit den Abteilungs- und Übungsleitern über die Hallenbelegung und erstellt entsprechende Pläne.
7. Der **Anlagenwart** ist verantwortlich für den einwandfreien Zustand der Turnhalle, des MTV-Raumes, dem Sportplatz, dem Sportheim und des gesamten Inventars des Vereins. Er koordiniert alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben intern und extern. Er ist in allen o.a. Belangen das Bindeglied zwischen Verein und der Kommune.

§18

Abteilungen

Jede im Verein betriebene Sportart bildet eine Abteilung. Mindestens einmal pro Jahr ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten, aus der heraus ein Abteilungsvorstand und ein Abteilungsleiter gewählt wird. Dieser ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen und er vertritt die Abteilungsinteressen gegenüber dem Vorstand.

Zum Abteilungsvorstand gehören neben dem Abteilungsleiter, ein Stellvertreter, ein Abteilungskassierer und ein Abteilungsschriftführer. Der Abteilungsvorstand regelt alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart im Verein zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden im Benehmen mit dem Vorstand anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Abteilungen sind für die vom Verein überlassenen Anlagen und Inventare verantwortlich und für deren Pflege zuständig.

§19

Die Jugendvertretung

Die Jugendvertretung ist wie eine Abteilung organisiert. Die Jugendvertretung hält mindestens einmal pro Jahr eine Jugendversammlung ab, aus der heraus der Jugendvorstand gewählt wird. Dieser ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand. Insbesondere obliegt ihm, spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche abteilungsübergreifend zu organisieren. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes nimmt an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.

§20

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die gut beleumundet sind. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§21

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §9 dieser Satzung.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung;
- b. Verweis;
- c. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§22

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer an geraden und ein Kassenprüfer an ungeraden Kalenderjahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Diese haben mindestens eine ins einzelne gehende Kassenrevision pro Jahr gemeinschaftlich vorzunehmen und über den Jahresabschluss der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§23

Verfahren bei Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt öffentlich bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Bestimmung des §13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Alle Protokolle werden vom Schriftführer in einer gesonderten Sammlung archiviert und an seinen jeweiligen Nachfolger weitergegeben.

§24

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 1 Monat später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§25

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seesen zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke. Vorzugsweise zur Verwendung für einen sich eventuell neu bildenden Sportverein in Bornhausen, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

§26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bornhausen, 12. Januar 2024

.....
Petra Klose
1. Vorsitzende

.....
Michael Tiemann
2. Vorsitzender

.....
Jonas Werner
Anlagenwart

.....
Tanja Spielmann
Kassiererin

.....
Michaela Meier
Schriftführerin

.....
Jessica Marquardt
Veranstaltungswart

.....
Kerstin Wölk
Sportwart